



Deutscher Tipp-Kick®-Verband

Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Version: 2025_1

Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ wurde auf dem außerordentlichen Bundestag vom 3. Juli 2022 als Neufassung erstmalig beschlossen. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt den Beschluss des außerordentlichen Bundestages vom 25. Februar 2025.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma TIPP-KICK GmbH.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage	1
§ 2	Zweck und Arten der Ehrenmitgliedschaft	1
§ 3	Nominierung von Ehrenmitgliedern	1
§ 4	Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft	2
§ 6	Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 7	Inkrafttreten.....	2

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Grundlage

- (1) ¹ Grundlage der „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ ist seine „Satzung“ (§ 4, Abs. 5).
- (2) ¹ Die in dieser Ordnung als „Mitglieder“ bezeichneten zu Ehrenden sind natürliche Personen, die Mitglieder eines Vereins, Einzelmitglieder oder Vereinslose sein können.

§ 2 Zweck und Arten der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um den DTKV und seiner Ziele gewürdigt werden. ² Es können folgende Ehrenmitgliedschaften vergeben werden:

- Ehrenpräsident
- Ehrenmitglied

³ Die Auszeichnung Ehrenpräsident wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über mindestens zehn Jahre maßgeblich als Präsidiumsvorsitzender mitgewirkt und entscheidend auf das Wirken des DTKV Einfluss genommen hat. ⁴ Die Auszeichnung Ehrenmitglied wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über mindestens sieben Jahre als Mitglied eines der verschiedenen Verbandsorgane oder als Mitglied des DTKV wesentlich den Tipp-Kick®-Sport mitgeprägt hat. ⁵ Auch Nicht-Mitglieder des DTKV dürfen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besonders um den Tipp-Kick®-Sport bemüht haben. ⁶ Die Ehrenmitgliedschaft darf nur natürlichen Personen verliehen werden. ⁷ Die Ehrung kann nur zu Lebzeiten nach Zustimmung des zu Ehrenden erfolgen.

§ 3 Nominierung von Ehrenmitgliedern

- (1) ¹ Jedes Mitglied des DTKV sowie alle Mitglieder der Verbandsorgane haben das Recht, dem Präsidium Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. ² Vorschläge müssen schriftlich unter Nennung der besonderen Verdienste der Kandidaten an den Präsidiumsvorsitzenden eingereicht werden.
- (2) ¹ Das Präsidium überprüft in Funktion als Nominierungsausschuss die eingebrachten Vorschläge und unterbreitet dem Bundestag seine Empfehlung oder Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft. ² Der Bundestag stimmt über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab. ³ Mit Beschluss des Bundestages ist die Ehrenmitgliedschaft wirksam.
- (3) ¹ Der Beauftragte für Archivierung und Digitalisierung führt als Vertreter des Präsidiums ein Verzeichnis der Ehrenmitgliedschaften.

§ 4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in den Publikationen des DTKV (z.B. Homepage) in geeigneter Form bekannt gegeben. ² Zusätzlich kann auf einer dem Bundestag folgenden DTKV-Veranstaltung (z.B. Deutsche Einzelmeisterschaft, Regionalversammlung) eine Würdigung und Überreichung einer Auszeichnung erfolgen.
- (2) ¹ Die Formen der Würdigung bzw. Auszeichnung können z.B. sein:
- Verleihung einer Anstecknadel, Urkunde oder Pokals
 - Überreichung eines Ehrengeschenkes
 - Benennung eines Einzelturniers nach dem Namen des zu Ehrenden

§ 5 Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Die Titelträger der Ehrenmitgliedschaft im DTKV haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 (Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge) der Satzung des DTKVs, soweit nicht abweichendes in dieser „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ geregelt.
- (2) ¹ Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind als Einzelmitglieder des DTKV von allen Beitragszahlungen an den Verband freigestellt.

§ 6 Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (2) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann niedergelegt oder zurückgegeben werden. ² Die Niederlegung oder Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist gegenüber dem Präsidiumsvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (3) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen einfachen Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Bundestages aberkannt werden. ² Die Aberkennung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ trat mit Beschlussfassung des Bundestages vom

3. Juli 2022 erstmalig in Kraft. Die letzte Änderung tritt per Beschluss des außerordentlichen Bundestages vom 25. Februar 2025 in Kraft.

elektronisch gezeichnet

elektronisch gezeichnet

Jens Foit

Kommissarischer Vorsitzender Präsidium,
Datenschutzbeauftragter,
Bundesmitgliederbetreuer

André Bialk

Betreuer für Archivierung und Digitalisierung

Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft“ wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.